

Referat/Amt:
V/50/VOA

Bearbeitet von:
Vierheilig

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2249

Weitergeltung der bisherigen Sozialhilferegelsätze

Beratungsfolge	Sitzungs- termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
SGA	01.07.2004	X			MzK			

Beteiligungen

keine

Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investitionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!

keine

I. Mitteilung zur Kenntnis des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 01.07.2004

Die nachfolgende Mitteilung der Verwaltung wird den Mitgliedern des Sozial- und Gesundheitsausschusses zur Kenntnis gegeben.

SGA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

gez. Lohwasser

gez. Dr. Preuß

II. Sachbericht

Nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen war in den vergangenen Jahren regelmäßig zur Jahresmitte über eine eventuelle Veränderung der Sozialhilferegelsätze zu entscheiden. Seit einigen Jahren ist diese Entscheidung an die jeweilige Rentenentwicklung gekoppelt. Das heißt: Die jeweiligen Sozialhilferegelsätze verändern sich jeweils zum 01.07. im gleichen Umfang, wie sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert (§ 22 Abs. 6 Satz 2, 1. Halbsatz BSHG).

Nach der Entscheidung des Gesetzgebers vom 27.12.2003 wird der aktuelle Rentenwert zum 01.07.2004 nicht verändert. Folglich gibt es zu diesem Zeitpunkt auch bei der Sozialhilfe keine Veränderung der Regelsätze.

Aus den gleichen Gründen gilt dies auch für den Betrag der Blindenhilfe (§ 67 Abs. 2 BSHG) und für die Grundbeträge der Einkommensgrenzen nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 BSHG.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Kopie Amt 50 zum Vorgang